

**Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer
Verfassung der EKM**

Die Synode möge beschließen:

Artikel 72 (ehemals 73) Rechtsstellung und Aufgaben der Pröpste

In Absatz 3 ist Ziffer 8 zu streichen (Dienstaufsicht der Pröpste über die Superintendenten)

Begründung:

„Dienstaufsicht bezeichnet das Aufsichts- und Weisungsrecht der höheren Behörde gegenüber der nachgeordneten Behörde und des Vorgesetzten gegenüber seinen untergebenen Beamten.“ (Lexikon)
Nach dieser Definition würde man das Propstamt zu einer „Behörde“ erheben.

Auf Grund ihres geistlichen Leitungsamtes sind die Pröpste Seelsorger und Berater der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht über die Superintendenten liegt beim Kirchenamt. Wer Dienstaufsicht ausübt, kann nur bedingt Seelsorge ausüben. Die Gefahr, dass Seelsorge an den Superintendenten sich nach außen (zu professionellen Beratern) verlagert, wird dann erhöht, wenn der Seelsorger besonders auch für Menschen in Leitungsfunktion (Superintendenten) dienstaufsichtliche Aufgaben hat. Die Verwischung von Strukturen und die Einbindung verschiedener Ämter in die Dienstaufsicht dient der Klarheit nicht. Da das Propstamt deutlich auch nach außen die Kirche vertreten soll, die Dezernenten aber allein in das Organ Landeskirchenrat eingebunden sind, ist es im Hinblick auf die Dienstaufsicht gut, wenn diese da ist, wo auch die zuständigen Ämter (Theologie, Personal, Recht und Finanzen) fachgerecht besetzt sind.